

---

## 2. Änderung Hauptsatzung der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“

---

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert Gesetz vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S.1209), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am **24.04.2024** folgende 2. Änderung zur Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderung vom 11.05.2022 beschlossen:

### § 1 Änderungen

Die Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in der Fassung der 1. Änderung vom 11.05.2022 wird wie folgt geändert:

#### I. § 10 wird durch einen Abs. 3 ergänzt

##### § 10 Bürgermeister

Abs. 3 wird neu eingefügt

(3) Der Bürgermeister führt regelmäßig, mindestens einmal im Quartal, mit den Ortsbürgermeistern eine Besprechung durch mit dem Ziel, einer offenen, lösungsorientierten Diskussion über die Probleme der Ortschaften.

Kommentiert [WC1]: Nicht beanstandet

#### II. Der alte § 18 ist neu § 19 aufgrund Fehler in der fortlaufenden Nummerierung.

##### § 19 „Aufgaben der Ortschaftsräte“ wird wie folgt geändert:

Abs. 2 erhält folgenden neuen Wortlaut – wieder alte Fassung

*(2) Der Stadtrat überträgt den Ortschaftsräten entsprechend § 84 Abs.1,2,3 KVG LSA noch folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel als Budget (siehe Anlage) im Haushaltsplan und Beschluss:*

Kommentiert [WC2]: Beanstandet als rechtswidrig

- a) Pflege des Ortsbildes und Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben oder gleich gelagerten Wettbewerben,*
- b) Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition,*
- c) Zuwendungen für Vereine, Verbände und Organisationen,*
- d) Aufwendungen für soziale Betreuung von Kindern, Jugendlichen und Senioren bei Kinderfesten, Faschingsfeiern, Seniorenfeiern und ähnlich gemeindlichen Veranstaltungen,*
- e) Repräsentation der Ortschaft bei Ausreichung von Präsenten bei Jubiläen und Ehrungen sowie Öffentlichkeitsarbeit,*
- f) Verfügung über die historischen Fahrzeuge und Gerätschaften der jeweiligen Ortschaft,*
- g) Pflege von partnerschaftlichen Beziehungen.*

Abs. 3 wird wie folgt **geändert**

(3) Der Ortschaftsrat entscheidet abschließend, gemäß § 84 Abs.2 Satz 2 Nr.7 KVG LSA, an Stelle des Stadtrates über folgende Angelegenheiten, die die entsprechenden Wertgrenzen nicht überschreiten

- 5.001,00 bis 10.000,00 € über Verträge, die die Nutzung von Grundstücken der Ortschaften, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde betreffen,
- 5.001,00 bis 10.000,00 € über die Veräußerung von **beweglichem** Vermögen (welches durch die Gemeinde eingebracht wurde).

**Kommentiert [WC3]:** Beanstandet – kann aber geheilt werden, wenn „blau“ eingefügt wird

**Abs. 5 wird neu eingefügt**

*Für die Erfüllung der übertragenden Angelegenheiten nach Abs. 2 ist den Ortschaften ein Budget in Höhe von 10,- € je Einwohner jährlich in Gänze, unabweisbar zur Verfügung zu stellen.*

**Kommentiert [WC4]:** Beanstandet als rechtswidrig

## § 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderung zur Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte tritt mit ihrer Genehmigung am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Tangerhütte, den 24.04.2024

\_\_\_\_\_  
Andreas Brohm  
Bürgermeister

Siegel